S 9 U 27/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 27/01
Datum	29.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 56/03
Datum	08.12.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29.01.2003 wird aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen wurde. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 26.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2001 Verletztenrente ab 06.03.2000 nach einer MdE um 20 v.H. zu gewÃ¤hren.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einem Arbeitsunfall.

Der KlÃ¤ger zog sich bei einem Arbeitsunfall am 12.05.1999 eine Handgelenksverletzung zu. Mit Bescheid vom 26.10.2000 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab, weil Ã¼ber den Zeitraum fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Verletztengeld bis 05.03.2000 hinaus zwar eine MdE um 10, aber nicht um 20 v.H. bestehe. AuÃer einer endgradigen schmerzhaften

Bewegungseinschränkung im linken Handgelenk lägen keine Unfallfolgen mehr vor. Der Kläger habe sich bei dem Unfall eine Zerrung und Prellung des linken Handgelenkes mit Bandschädigung zwischen Mond- und Kahnbein, sowie eine Knorpel-Bandverletzung des körperfernen Ellen-Speichengelenkes zugezogen. Die Beschwerden im Bereich der linken Schulter, des linken Armes und des linken Ellennervens stünden mit dem Unfall in keinem ursächlichen Zusammenhang. Den anschließenden Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2001 als unbegründet zurück.

Im anschließenden Klageverfahren hat der Kläger die Gewährung von Verletztenrente beantragt.

Als Folge der anschließenden gutachterlichen Auseinandersetzung zwischen dem vom Sozialgericht gehörten Sachverständigen und den von der Beklagten hierzu gehörten Ärzten hat die Beklagte mit Bescheid vom 21.02.2002 ihren Bescheid vom 26.10.2000 zurückgenommen, soweit damit ein Arbeitsunfall und ein Körperschaden anerkannt wurden.

Mit Urteil vom 29. Januar 2003 hat das Sozialgericht den Rücknahmebescheid vom 21.02.2002 aufgehoben und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Gutachten des von ihm gehörten Sachverständigen rechtfertige keine MdE in rentenberechtigendem Maße.

Hiergegen haben beide Parteien innerhalb der Berufungsfrist Berufung eingelegt.

Entsprechend dem Ergebnis des vom Senat eingeholten Gutachtens des Chirurgen Prof.Dr.B. vom 29.02.2004 hat die Beklagte mit Schreiben vom 21.05.2004 als Unfallfolgen eine scapholunäre Dissoziation, einen Knorpelschaden im Bereich der Handwurzel der proximalen Reihe, eine Schädigung des Diskus triangularis, eine Degeneration des Handgelenkes und eine Algodystrophie anerkannt. Gleichzeitig hat sie ihre Berufung zurückgenommen.

Der von Prof.Dr.B. vorgeschlagenen MdE in Höhe von 30 v.H. hat sie sich nicht angeschlossen. Sie entspreche einer Versteifung des Handgelenkes. Selbst unter Berücksichtigung von über das übliche Maß hinausgehenden Schmerzen sei der objektive Befund erheblich günstiger. Die Beweglichkeit des Handgelenkes sei nur endgradig eingeschränkt und die Muskelumfänge links seien gegenüber rechts nicht so erheblich gemindert, dass daraus eindeutige Rückschlüsse auf eine massive schmerzbedingte Schonhaltung gezogen werden könnten. Insoweit wird beantragt, die auf Gewährung einer Verletztenrente gerichtete Berufung der Klagepartei als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Einschätzung der MdE unter Berücksichtigung der anerkannten Unfallfolgen hat der Senat ein Gutachten der Handchirurgin Dr.W. vom 06.08.2004 eingeholt. Die Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, die Einschränkung der Handgelenksbeweglichkeit allein sei mit einer MdE von unter 10 v.H. zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Einschränkung der Schultergelenksbeweglichkeit und der Irritation des Nervus ulnaris mit starker Schmerzhaftigkeit schätzt sie die

MdE ab 06.03.2000 auf 20 v.H.

In der Beurteilung fÃ¼hrt sie aus, auffÃ¤llig sei die deutliche Druckempfindlichkeit des Nervus ulnaris an allen Druckpunkten gewesen. Zur AbklÃ¤rung einer manifesten Ulnarisirritation oder Ulnarisneuralgie sei eine neurologische Untersuchung erforderlich, bei der auch eine allgemeine neurologische Erkrankung differenzialdiagnostisch in ErwÃ¤gung zu ziehen sei. Es sei nicht sicher beurteilbar, ob die starke Schmerzhaftigkeit Folge einer Algodystrophie oder aber einer Nervenerkrankung sei. Die gegebene Schmerzhaftigkeit sei sicher Ursache fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung der aktiven und passiven Schulterbeweglichkeit. Bei dem heutigen Stand der Dinge mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Schmerzen Folge einer nicht ausgeheilten Algodystrophie seien. WÃ¼rden die gegebenen Schmerzen als Folge der anerkannten Algodystrophie gewertet, sei die EinschrÃ¤nkung der Schultergelenksbeweglichkeit Folge der Algodystrophie.

Die Frage einer nervlichen SchÃ¤digung bzw. einer unfallfremden Nervenbeteiligung hatte sich bereits beim Beginn der Behandlungen gestellt. Am 16.07.1999 konnte der Neurologe und Psychiachter Dr.M. eine periphere Nervenverletzung, insbesondere eine UlnarislÃ¤sion ausschlieÃen. Bei unklarer Schmerzsymptomatik empfahl er gegebenenfalls noch eine Knochenszintigraphie zur Frage einer Algodystrophie. Am 11.10.1999 bat die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik M. den weiterbehandelnden Arzt bei dem fÃ¼r sie etwas unklaren neurologischen Bild um eine ausfÃ¼hrliche neurologische Untersuchung, vor allem des Nervus medianus und des Nervus ulnaris inklusive der Ellenbeuge, um damit zur Objektivierung des Befundes beizutragen. Nach einer entsprechenden Untersuchung am 21.10.1999 kam der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.F. zu dem Ergebnis, es hÃ¤tten sich keine Hinweise fÃ¼r eine erhebliche LÃ¤sion des Nervus medianus oder Nervus ulnaris ergeben. Es dÃ¼rfte sich um eine sympatische Reflexdystrophie handeln. Auch die Schmerzambulanz des UniversitÃ¤tsklinikums Ulm, bei der sich der KlÃ¤ger in Behandlung begeben hatte, ging davon aus, dass neurologischerseits bisher keine massiven AuffÃ¤lligkeiten gefunden worden seien. Beim KlÃ¤ger liege mit hÃ¶chster Wahrscheinlichkeit eine sympatische Algoreflexdystrophie vor (Bericht vom 14.12.1999).

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 29.01.2003 abzuÃ¤ndern und die Beklagten unter entsprechender AbÃ¤nderung des Bescheids vom 26.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom vom 10.01.2001 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 12.05.1999 Verletztenrente in HÃ¶he von 20 v.H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen, hilfsweise entsprechend dem Vorschlag von Dr.W. im Gutachten vom 06.08.2004 ein neurologisches Gutachten einzuholen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren

die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet, denn dem KlÃ¤ger steht wegen der Folgen des Arbeitsunfalls am 12.05.1999 eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. im Anschluss an das mit Bescheid vom 26.10.2000 festgesetzte Verletztengeld zu.

Streitig war nur noch die GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. Die Beklagte hat ihre Berufung zurÃ¼ckgenommen, ihren Bescheid vom 21.02.2002 aufgehoben und die von dem SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. benannten Unfallfolgen anerkannt. Damit sind zugunsten des KlÃ¤gers sowohl der ursprÃ¼nglich angefochtene Bescheid in dem den KlÃ¤ger begÃ¼nstigenden Umfang ebenso wie die von der Beklagten ausgesprochene Anerkennung von Unfallfolgen als rechtlich bindend anzusehen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Nach Â§ 56 Abs.1 Satz 1 SGB VII ist Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente unter anderem, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge des Versicherungsfalles um wenigstens 20 v.H. gemindert ist. Dies trifft fÃ¼r den vorliegenden Fall nach dem vom Senat eingeholten Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.W. zu.

Einwendungen hiergegen hatte die Beklagte nur insoweit erhoben, als die Bewertung der MdE nur unter BerÃ¼cksichtigung der EinschrÃ¤nkung der Schultergelenksbeweglichkeit und der Irritation des Nervus ulnaris mit starker Schmerzhaftigkeit zustande gekommen war, nach Dr.W. jedoch nicht sicher beurteilbar sei, ob die starke Schmerzhaftigkeit Folge einer Algodystrophie oder aber einer Nervenerkrankung ist und zur AbklÃ¤rung der Ursache der Schmerzhaftigkeit die Einholung eines neurologischen Gutachtens vorgeschlagen wurde.

Dieser Einwand ist jedoch nicht begrÃ¼ndet und die Einholung eines weiteren SachverstÃ¤ndigengutachtens auf neurologischem Gebiet nicht veranlasst gewesen. Dem Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr.W. ist zu entnehmen, dass unter Zugrundelegung der von der Beklagten anerkannten Unfallfolgen die MdE mit 20 v.H. zu bewerten ist. So ist nach dem Gesamtzusammenhang des Gutachtens auch die Ã□uÃ□erung der SachverstÃ¤ndigen zu verstehen, bei dem heutigen Stand der Dinge mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Schmerzen Folgen einer nicht ausgeheilten Algodystrophie seien. WÃ¼rden die gegebenen Schmerzen als Folgen der anerkannten Algodystrophie gewertet, sei die EinschrÃ¤nkung der Schultergelenksbeweglichkeit Folge der Algodystrophie. Hinsichtlich dieser Anerkennung der Algodystrophie als Unfallfolge und zugleich

Ursache des Schmerzsyndroms ist die SachverstÃ¤ndige jedoch skeptisch und regt eine weitere neurologische Begutachtung an.

Eine solche war jedoch nicht mehr veranlasst. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist die Anerkennung einer Algodystrophie als Unfallfolge rechtlich bindend und eine weitere gutachterliche AbklÃ¤rung deshalb nicht mehr durchzufÃ¼hren. Auch hinsichtlich der Schmerzsymptomatik ist jedoch keine weitere neurologische Begutachtung mehr veranlasst gewesen.

Die Frage einer nervlichen SchÃ¤digung bzw. einer unfallfremden Nervenbeteiligung und das Vorliegen einer Algodystrophie als Ursache der Schmerzhaftigkeit und BewegungseinschrÃ¤nkung ist bereits wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens durch die behandelnden Ã□rzte geklÃ¤rt und eine unfallfremde Nervenbeteiligung ausgeschlossen worden. Die Frage einer nervlichen SchÃ¤digung musste damit als hinreichend abgeklÃ¤rt angesehen werden, die alternativ als Ursache des Schmerzsyndroms ins Auge gefasste Algodystrophie ist zwischenzeitlich anerkannt. Ein anderer, fÃ¼r die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bedeutsamer Gesichtspunkt ist auch von Dr.W. nicht angegeben worden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger mit seinem Begehren auf Verletztenrente obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.03.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024